

die Pflege eines geregelten Armenwesens.<sup>157</sup> Nach dem Staatsgerichtshof geht Art. 110 der Verfassung davon aus, "dass das Bestehen der liechtensteinischen Gemeinden verfassungswesentlich sei".<sup>158</sup> "Den Gemeinden steht neben dem übertragenen auch ein eigener Wirkungskreis zu."<sup>159</sup> Es ist vom Gesetzgeber zu beachten, dass die Gemeinden "mit einem relevanten Autonomiebereich und einer Entscheidungsfreiheit ausgestattet sein sollen, um sinnvollerweise als 'Gemeinden' funktionieren zu können",<sup>160</sup> und es ist "wichtig, den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nicht allzu restriktiv auszulegen", damit die Gemeinden "als lebendige Einheiten bestehen bleiben können".<sup>161</sup>

Der Staatsgerichtshof sichert im Wege der Normenkontrolle die von der Verfassung gewährte Gemeindeautonomie. Jede Gemeinde besitzt das Recht, jederzeit und unabhängig von einem Anlassfall, ein Gesetz mittels Beschwerde durch den Staatsgerichtshof auf die Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen (Art. 24 Abs. 1 StGHG). Ferner steht jeder Gemeinde das Recht zu, eine Verordnung oder einzelne Vorschriften derselben beim Staatsgerichtshof als verfassungs- oder gesetzwidrig anzufechten, wenn die Gemeindebehörde die Vorschriften in einem bestimmten Falle unmittelbar oder mittelbar anzuwenden hat (Art. 25 Abs. 2 StGHG). Darüber hinaus ist den Gemeinden zum Schutz ihrer Autonomie "die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde" zugestanden, wo die Gemeinde "in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen ist".<sup>162</sup> Damit greift das liechtensteinische Recht auf eine alte Grundrechtstradition zurück, jene der deutschen Paulskirchenverfassung von 1849 (§§ 184f.) und der Konstitutionellen Verfassung von 1862 (§ 22); allerdings war damals ein effektiver Grundrechtsschutz nicht gegeben.<sup>163</sup> In Gemeindeangelegenheiten gelten die Mitwirkungsrechte des Bürgers als grundrechtlich gesichert und sind vom Staatsgerichtshof geschützt (Recht der Initiative, Recht der Abstimmung über zustandegekommene Initiativbegehren, Recht des Referendums auf Gemeindeebene).<sup>164</sup>

<sup>157</sup> Von Nell, S. 77ff.

<sup>158</sup> StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36ff. (38), zitiert bei von Nell, S. 218.

<sup>159</sup> StGH 1984/14, ebenda.

<sup>160</sup> StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126ff. (127).

<sup>161</sup> Vgl. vorstehende Anm. 160.

<sup>162</sup> Vgl. Anm. 158 vorn; von Nell, S. 217f.

<sup>163</sup> Batliner, Rechtsordnung, S. 122f.

<sup>164</sup> Batliner, ebenda.